



KOA 4.215/18-009

# Bescheid

## I. Spruch

- Über Anzeige der LT1 Privatfernsehen GmbH (FN 157457 f beim Landesgericht Linz), Inhaberin der mit Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 05.12.2008, KOA 4.215/08-001, erteilten Zulassung zum Betrieb der terrestrischen Multiplex-Plattform „MUX C – Weite Teile des Bundeslandes Oberösterreich“, wird gemäß § 25 Abs. 6 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 86/2015, festgestellt, dass im Programmbouquet mit der Aufnahme des Fernsehprogramms „BTV“ sowie dem Wegfall des Fernsehprogramms „Comedy Central / VIVA“ den Grundsätzen des § 24 Abs. 1 und 2 und § 25 Abs. 2 AMD-G weiterhin entsprochen wird.
- Das mit Spruchpunkt 4.3.1. des Bescheides der KommAustria vom 05.12.2008, KOA 4.215/08-001, zuletzt geändert mit Bescheid der KommAustria vom 13.04.2017, KOA 4.215/17-006, genehmigte Programmbouquet wird gemäß § 25 Abs. 2 Z 10 iVm § 25 Abs. 6 AMD-G dahingehend geändert, dass es mit Eintritt der Rechtskraft dieses Bescheides nachfolgende Programme umfasst:

Programme MUX C – Weite Teile des Bundeslandes Oberösterreich				
Programm	Übertragungsart	Veranstalter	Programmaggregator	Verbreitungsmodell
Dorf TV	SD	Dorf TV GmbH	/	unverschlüsselt im Transportmodell
LT1	HD	LT1 Privatfernsehen GmbH	/	unverschlüsselt im Transportmodell
WT1	SD	WT1 Privatfernsehen GmbH	/	unverschlüsselt im Transportmodell
Welt (vormals N24)	SD	Axel Springer SE	simpli services GmbH & Co KG	verschlüsselt im Plattformmodell
BTV	SD	Bezirks TV Vöcklabruck GmbH	simpli services GmbH & Co KG	verschlüsselt im Plattformmodell
kabel eins Doku austria	SD	Pro Sieben Austria GmbH	simpli services GmbH & Co KG	verschlüsselt im Plattformmodell

ProSieben Maxx Austria	SD	ProSiebenSat.1 PULS4 GmbH	simpli services GmbH & Co KG	verschlüsselt im Plattformmodell
------------------------	----	---------------------------	------------------------------	----------------------------------

Es werden folgende Zusatzdienste verbreitet:

Zusatzdienste und EIT MUX C – Weite Teile des Bundeslandes Oberösterreich				
	Diansteanbieter	Teletext	HbbTV	EIT
Welt	x			x
kabel eins Doku austria	x			x
ProSieben Maxx Austria	x			x

## II. Begründung

### 1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 11.10.2018, bei der KommAustria am 17.10.2018 eingelangt, beantragte die LT1 Privatfernsehen GmbH die Genehmigung der Änderung des Programm bouquets, dass künftig anstatt des Programms „Comedy Central / VIVA“ nunmehr das Fernsehprogramm „BTV“ mittels Programm aggregation durch die simpli services GmbH & Co KG in SD verschlüsselt im Plattformmodell verbreitet werden soll.

### 2. Sachverhalt

Auf Grund des Antrages sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

#### 2.1. Bestehende Programmebelegung

Der LT1 Privatfernsehen GmbH wurde mit Bescheid der KommAustria vom 05.12.2008, KOA 4.215/08-001, die Zulassung zum Betrieb einer terrestrischen Multiplex-Plattform zur Versorgung weiter Teile des Bundeslandes Oberösterreich („MUX C“) erteilt. Die Zulassung wurde beginnend mit Rechtskraft des Bescheides, sohin beginnend mit 24.12.2008 für die Dauer von 10 Jahren, somit bis 24.12.2018, erteilt.

Gemäß Spruchpunkt 4.3.1. des Zulassungsbescheides, zuletzt geändert mit den Bescheiden der KommAustria vom 16.06.2010, KOA 4.215/10-003 und vom 13.04.2017, KOA 4.215/17-006, wurde das Programm bouquet wie folgt festgelegt:



Programme MUX C – Weite Teile des Bundeslandes Oberösterreich				
Programm	Übertragungsart	Veranstalter	Programmaggregator	Verbreitungsmodell
Dorf TV	SD	Dorf TV GmbH	/	unverschlüsselt im Transportmodell
LT1	HD	LT1 Privatfernsehen GmbH	/	unverschlüsselt im Transportmodell
WT1	SD	WT1 Privatfernsehen GmbH	/	unverschlüsselt im Transportmodell
N24	SD	WeltN24 GmbH	simpli services GmbH & Co KG	verschlüsselt im Plattformmodell
Comedy Central / VIVA	SD	VIVA Media GmbH / Viacom	simpli services GmbH & Co KG	verschlüsselt im Plattformmodell
kabel eins Doku austria	SD	Pro Sieben Austria GmbH	simpli services GmbH & Co KG	verschlüsselt im Plattformmodell
ProSieben Maxx Austria	SD	ProSiebenSat.1 PULS4 GmbH	simpli services GmbH & Co KG	verschlüsselt im Plattformmodell

Zusatzdienste und EIT MUX C – Weite Teile des Bundeslandes Oberösterreich				
	Diensteanbieter	Teletext	HbbTV	EIT
N24	x			x
Comedy Central / VIVA	x			x
kabel eins Doku austria	x			x
ProSieben Maxx Austria	x			x

Mit Bescheid der KommAustria vom 16.03.2017, KOA 4.215/17-004, wurden der LT1 Privatfernsehen GmbH die Umstellung der gegenständlichen Multiplex-Plattform auf den Standard „DVB-T2“ sowie die Einführung des Plattformmodells bewilligt.

## 2.2. Geplante Änderung in der Programmbelegung

Die Antragstellerin hat – vorbehaltlich der Genehmigung der Umstellung auf den Standard DVB-T2 – auf ihrer Website eine Information über das Vorhandensein freier Kapazitäten veröffentlicht. Am 10.09.2018 hat die simpli services GmbH & Co KG ihr Interesse an einer Verbreitung des von ihr aggregierten Fernsehprogramms „BTV“ bekundet.

Die Antragstellerin hat die Information über das Vorliegen dieser Bewerbung auf ihrer Website veröffentlicht und weiteren Programmveranstaltern die Möglichkeit gegeben, sich binnen zwei

Wochen für die jeweiligen freien Kapazitäten zu bewerben. Weitere Bewerbungen sind nicht eingelangt. Es kann somit der Anfrage der simpli services GmbH & Co KG entsprochen werden.

Das Programm bouquet stellt sich somit Zukunft wie folgt dar:

Programme MUX C – Weite Teile des Bundeslandes Oberösterreich				
Programm	Übertragungsart	Veranstalter	Programmaggregator	Verbreitungsmodell
Dorf TV	SD	Dorf TV GmbH	/	unverschlüsselt im Transportmodell
LT1	HD	LT1 Privatfernsehen GmbH	/	unverschlüsselt im Transportmodell
WT1	SD	WT1 Privatfernsehen GmbH	/	unverschlüsselt im Transportmodell
Welt (vormals N24)	SD	Axel Springer SE	simpli services GmbH & Co KG	verschlüsselt im Plattformmodell
BTV	SD	Bezirks TV Vöcklabruck GmbH	simpli services GmbH & Co KG	verschlüsselt im Plattformmodell
kabel eins Doku austria	SD	Pro Sieben Austria GmbH	simpli services GmbH & Co KG	verschlüsselt im Plattformmodell
ProSieben Maxx Austria	SD	ProSiebenSat.1 PULS4 GmbH	simpli services GmbH & Co KG	verschlüsselt im Plattformmodell

Zusatzdienste und EIT MUX C – Weite Teile des Bundeslandes Oberösterreich				
	Diensteanbieter	Teletext	HbbTV	EIT
Welt	x			x
kabel eins Doku austria	x			x
ProSieben Maxx Austria	x			x

Verbreitungsvereinbarungen zwischen der Antragstellerin und der simpli services GmbH & Co KG einerseits sowie zwischen der simpli services GmbH & Co KG und der Bezirks TV Vöcklabruck GmbH andererseits wurden vorgelegt bzw. liegen der KommAustria vor.

Das Programm „BTV“ wird von der Bezirks TV Vöcklabruck GmbH zur Gänze eigenproduziert und umfasst ein aktuelles Programm für eine breitgefächerte Seherschicht mit regionalen Themenschwerpunkten aus den Bereichen Geschehen, Wirtschaft, Kultur, Brauchtum und Sport, wobei die wöchentlich neu produzierten Beiträge mehrmals täglich wiederholt werden.

Die Bezirks TV Vöcklabruck GmbH wurde mit Bescheid der KommAustria vom heutigen Tag, KOA 4.415/18-007, eine Bewilligung zur Verbreitung des digital-terrestrischen Fernsehprogramms „BTV“ über die gegenständliche Multiplex-Plattform erteilt.

### **3. Beweiswürdigung**

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem glaubwürdigen Vorbringen der Antragstellerin in ihrem Antrag auf Genehmigung der Änderung des Programm bouquets. Hinsichtlich der bestehenden Zulassung ergibt sich der Sachverhalt aus den zitierten Bescheiden der KommAustria.

Die Feststellungen zur durchgeführten Veröffentlichung der freien Datenrate und zur alleinigen Interessenbekundung seitens der simpli services GmbH & Co KG (für die zusätzliche Aggregation und Verbreitung des Programms „BTV“ im Plattformmodell) beruhen auf dem glaubwürdigen Vorbringen der Antragstellerin.

### **4. Rechtliche Beurteilung**

Gemäß § 66 AMD-G ist Regulierungsbehörde im Sinne dieses Bundesgesetzes die gemäß § 1 KOG eingerichtete KommAustria.

#### **4.1. Feststellung gemäß § 25 Abs. 6 AMD-G (Spruchpunkt 1.)**

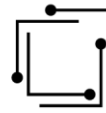
§ 25 Abs. 6 AMD-G lautet:

*„(6) Änderungen bei der Programmbelegung und Änderungen der für die Verbreitung digitaler Programme zur Verfügung stehenden Datenrate sind der Regulierungsbehörde im Vorhinein anzuzeigen. Die Regulierungsbehörde hat innerhalb von sechs Wochen festzustellen, ob den Grundsätzen des § 24 Abs. 1 und 2 sowie § 25 Abs. 2 weiterhin entsprochen wird oder gegebenenfalls die Vorschreibung weiterer Auflagen erforderlich ist. Auf Antrag des Multiplex-Betreibers hat die Regulierungsbehörde diesfalls den Zulassungsbescheid entsprechend abzuändern und die Auflagen vorzuschreiben. Im Fall von Änderungen ohne vorhergehende Feststellung der Regulierungsbehörde oder entgegen einer Feststellung ist das Verfahren zum Entzug der Zulassung (Abs. 5 letzter Satz) einzuleiten.“*

§ 24 AMD-G lautet auszugsweise:

*„(1) Bewerben sich mehrere Antragsteller, die die gesetzlichen Voraussetzungen (§ 23 Abs. 2) erfüllen, um eine Multiplex-Zulassung, so hat die Regulierungsbehörde jenem Antragsteller den Vorrang einzuräumen, der Folgendes besser gewährleistet:*

- 1. ein rasch erreichter hoher Versorgungsgrad der Bevölkerung mit digitalen Signalen;*
- 2. eine hervorragende technische Qualität der digitalen Signale;*
- 3. die Einbindung der Fachkenntnis von Rundfunkveranstaltern beim Aufbau und Betrieb der digitalen Plattform;*
- 4. ein für die Konsumenten nutzerfreundliches Konzept;*
- 5. ein Konzept für die Förderung der Verbreitung von Endgeräten zum Empfang digitaler Signale;*
- 6. ein meinungsvielältiges Angebot an digitalen Programmen, wobei Programme mit österreichbezogenen Beiträgen vorrangig verbreitet werden.*



*(2) Die Regulierungsbehörde hat vor einer Ausschreibung gemäß § 23 mit Verordnung die in Abs. 1 angeführten Auswahlgrundsätze im Hinblick auf das Digitalisierungskonzept (§ 21), auf technische, wirtschaftliche und nutzerorientierte Anforderungen an einen Multiplex-Betreiber unter Berücksichtigung europäischer Standards näher festzulegen. Die Verordnung ist spätestens gleichzeitig mit der Ausschreibung gemäß § 23 im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und in sonstiger geeigneter Weise zu veröffentlichen. Vor Erlassung einer Verordnung ist der „Digitalen Plattform Austria“ Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.“*

§ 25 Abs. 2 AMD-G lautet:

*„(2) Die Regulierungsbehörde hat bei Erteilung der Multiplex-Zulassung durch Vorschreibung entsprechender Auflagen sicherzustellen,*

- 1. dass digitale Programme und Zusatzdienste unter fairen, gleichberechtigten und nicht-diskriminierenden Bedingungen verbreitet werden;*
- 2. dass die zwei vom Österreichischen Rundfunk analog ausgestrahlten Fernsehprogramme (§ 3 ORF-G) auf Nachfrage und gegen angemessenes Entgelt in das digitale Programmpaket im jeweiligen Versorgungsgebiet eingebunden sind und dass ausreichend Datenvolumen für deren Verbreitung zur Verfügung steht, sofern diese Programme im jeweiligen Versorgungsgebiet noch nicht digital terrestrisch (mit Ausnahme der Verbreitung über eine Multiplex-Plattform für mobilen terrestrischen Rundfunk) verbreitet werden;*
- 3. dass das Programm jenes Rundfunkveranstalters, dem eine Zulassung für bundesweites analoges terrestrisches Fernsehen erteilt wurde, auf Nachfrage und gegen angemessenes Entgelt, in das digitale Programmpaket im jeweiligen Versorgungsgebiet eingebunden wird und dass ausreichend Datenvolumen zu dessen Verbreitung zur Verfügung steht, sofern dieses Programm im jeweiligen Versorgungsgebiet noch nicht digital terrestrisch (mit Ausnahme der Verbreitung über eine Multiplex-Plattform für mobilen terrestrischen Rundfunk) verbreitet wird;*
- 4. dass ein überwiegender Teil der für digitale Signale zur Verfügung stehenden Frequenzkapazität für die Verbreitung digitaler Programme verwendet wird;*
- 5. dass die bei der technischen Verbreitung der digitalen Programme und der Zusatzdienste anfallenden Kosten den Anbietern jeweils anteilmäßig vom Multiplex-Betreiber in Rechnung gestellt werden;*
- 6. dass, für den Fall, dass die digitalen Programme und Zusatzdienste zu einem Gesamtangebot unter einem elektronischen Programmführer (Navigator) zusammengefasst werden, alle digitalen Programme und Zusatzdienste unter fairen, gleichberechtigten und nicht-diskriminierenden Bedingungen für den Konsumenten auffindbar sind;*
- 7. dass der Navigator dergestalt ausgestattet ist, dass allen auf der Multiplex-Plattform vertretenen digitalen Programmen und Zusatzdiensten anteilmäßig idente Datenraten zur Verfügung stehen;*
- 8. dass alle digitalen Programme und Zusatzdienste in ihrer optischen Gestaltung, Auffindbarkeit und Übersichtlichkeit gleichberechtigt angeboten werden und ein unmittelbares Einschalten der einzelnen Programme und Zusatzdienste ermöglicht wird;*
- 9. dass die technische Qualität der Multiplex-Plattform europäischen Standards entspricht und ein kontinuierlicher technischer Ausbau der Plattform gewährleistet ist;*
- 10. dass ein meinungsvielältiges Angebot an digitalen Programmen verbreitet wird, das vorrangig Programme mit österreichbezogenen Beiträgen beinhaltet.*

*Die Regulierungsbehörde kann dem Multiplex-Betreiber bei Erteilung der Zulassung weitere zur Sicherung der Einhaltung dieses Gesetzes notwendige Auflagen vorschreiben.“*

Der Zulassungsbescheid der KommAustria vom 05.12.2008, KOA 4.215/08-001, enthält unter anderem folgende Auflagen:

„Spruchpunkt 4.3.3.

*Gemäß § 25 Abs. 2 Z 1 und 10 PrTV-G iVm § 2 Abs. 2 Z 6 lit. a bis d MUX-AG-V hat die Auswahl der zu verbreitenden Programme, die über die Programmbelegung nach 4.3.1. hinausgehen, sowie jegliche Änderung der Programmbelegung nach Maßgabe des Verfahrens und der Kriterien in der Beilage./I zu diesem Bescheid zu erfolgen. Die Beilage./I bildet einen Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides.“*

Im vorliegenden Fall soll das Programme „BTV“ – anstelle des Programms „Comedy Central / VIVA“ – in das Programmbouquet aufgenommen und von der simpli services GmbH & Co KG als Programmaggregatorin verbreitet werden. Es ist ausreichend Datenrate für die Aufnahme dieses Fernsehprogramms vorhanden. Weitere Bewerber für die freie Datenrate gab es nicht.

Mit der Aufnahme dieses Programms wird insgesamt den Anforderungen des § 24 Abs. 1 AMD-G sowie den zitierten Bescheidauflagen entsprochen. Insbesondere wird mit dem genannten Programm ein insgesamt meinungsvielfältiges Angebot mit Österreich- und Regionalbezug auf der gegenständlichen Multiplex-Plattform zur Verfügung gestellt.

Weitere Bewerbungen für den gegenständlichen Programmplatz sind nicht eingelangt, es war daher kein Auswahlverfahren durchzuführen. Seitens der Antragstellerin wurde das Ausschreibungsverfahren nach Beilage ./I des Zulassungsbescheides eingehalten.

Schließlich wurde eine entsprechende Verbreitungsvereinbarung zwischen der Programmaggregatorin und der Antragstellerin vorgelegt.

Es war daher festzustellen, dass das Programmbouquet nach dem durch die LT1 Privatfernsehen GmbH angezeigten Änderung weiterhin den Bestimmungen des AMD-G entspricht.

## **4.2. Festlegung des Programmbouquets (Spruchpunkt 2.)**

Vor dem Hintergrund, dass mit der Ausstrahlung des o.g. Programme weiterhin den Grundsätzen des § 24 Abs. 1 und 2 sowie § 25 Abs. 2 AMD-G entsprochen wird, war das bewilligte Programmbouquet entsprechend Spruchpunkt 2. neu festzulegen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

### **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Gemäß § 39 Abs. 1 KommAustria-Gesetz hat die rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde abweichend von § 13 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz keine aufschiebende Wirkung. Das Bundesverwaltungsgericht kann die aufschiebende Wirkung im betreffenden Verfahren auf Antrag zuerkennen, wenn nach Abwägung aller berührten Interessen mit dem Vollzug des Bescheides oder mit der Ausübung der mit dem Bescheid eingeräumten Berechtigung für den Beschwerdeführer ein schwerer und nicht wieder gutzumachender Schaden verbunden wäre.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 4.215/18-009“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 09. November 2018

**Kommunikationsbehörde Austria**

Dr. Susanne Lackner  
(Vorsitzende-Stellvertreterin)